

Kirchenasyl

Rechtsbruch oder Menschenrechtsschutz?

Ein Vortrag von Dr. Wolf-Dieter Just aus Deutschland, Ehrenpräsident der „ökumenischen Arbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche“, in Basel am 28.4.2016, (Auszüge)



Ich beginne mit einem Beispiel: Im Juli 2014 hat eine evangelische Kirchengemeinde in Essen ein iranisches Paar ins Kirchenasyl aufgenommen und in Gemeinderäumen untergebracht. In ihrem Heimatland war das Paar verfolgt worden, weil es vom Islam zum Christentum konvertiert ist. Nach dem islamischen Strafrecht im Iran wird ein männlicher Apostat mit dem Tode bestraft, eine abtrünnige Frau mit lebenslanger Haft. Das Paar war auch politisch aktiv gewesen und beteiligte sich an den Studentenprotesten gegen die Regierung des ehemaligen Präsidenten Ahmadinedschad. Dafür sass der Mann 45 Tage im Gefängnis. Als die Lage zu gefährlich wurde, entschloss sich das Paar zur Flucht und gelangte nach Schweden. Dort aber wurde ihr Asylantrag abgelehnt, so dass die Abschiebung in den Iran drohte. Freunde halfen ihnen, weiter nach Deutschland zu fliehen. Hier jedoch sollten sie gemäss der Dublin-Regel nach Schweden als Ersteinreisestaat rücküberstellt werden. (Die Dublin-Verordnung der EU regelt, welcher EU-Staat für ein Asylverfahren zuständig ist. Es darf nur in einem Staat ein Asylantrag gestellt werden. Der Entscheid gilt dann für die ganze EU. In der Regel ist der Staat für das Asylverfahren zuständig, den der Flüchtling als ersten betritt.) Nur das Kirchenasyl hat das Paar vor einer Abschiebung über Schweden in den Iran gerettet, was möglicherweise den Tod bzw. lebenslange Haft bedeutet hätte. Frage: Hat die

Gemeinde Unrecht getan oder richtig gehandelt? Bundesinnenminister Thomas de Maiziere sagte vor einem Jahr bei einem Treffen mit 19 katholischen Bischöfen: „Als Verfassungsminister lehne ich das Kirchenasyl prinzipiell und fundamental ab.“ Weiss er, was er da sagt? Hätte er es vorgezogen, wenn das iranische Paar schutzlos geblieben wäre? Zum Glück ist dieses Paar nicht schutzlos geblieben. Es wurde noch während des Aufenthalts im Kirchenasyl als asylberechtigt anerkannt. Aber: Es bleibt die Frage, was wäre mit dem Paar geschehen ohne das Kirchenasyl?

Schutz für tausende Flüchtlinge

Seit Beginn der Kirchenasylbewegung in Deutschland 1983 sind einige tausend Flüchtlinge vor erneuter Verfolgung, Folter oder gar dem Tod gerettet worden. In ca. 80 Prozent der Fälle waren Kirchenasyle bisher erfolgreich in dem Sinne, dass eine Abschiebung verhindert werden konnte. Es wurde Zeit gewonnen für eine nochmalige Prüfung des Einzelfalls, und dabei stellte sich heraus, dass im Asylverfahren Fehler unterlaufen waren, dass Asylgründe oder Abschiebehindernisse übersehen worden waren. Irren ist bekanntlich menschlich. Und bei der Fülle von Asylanträgen, die zu bearbeiten sind, können Fehler unterlaufen. Das Problem ist nur, dass Fehleinschätzungen beim Asylver-

fahren furchtbare (im schlimmsten Fall tödliche) Konsequenzen haben können.

Bei den sogenannten Dublin-Kirchenasylen konnte verhindert werden, dass Flüchtlinge in EU-Staaten „rücküberstellt“ wurden, in denen keine menschenrechtskonformen Asylverfahren oder Aufnahmebedingungen gewährleistet sind. In Griechenland sind die Bedingungen in den Lagern so katastrophal, dass selbst die Bundesregierung nicht mehr dorthin abschiebt. Auch in Italien drohen Obdachlosigkeit und fehlende materielle und medizinische Versorgung – durchweg Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen verbindliche Menschenrechtsnormen. Müssen wir das schlicht hinnehmen um der Dublin-Regeln willen, die längst gescheitert sind?

Kirchenasyl als ultima ratio

Kirchenasyl ist die zeitlich befristete Aufnahme von Flüchtlingen in den Räumen einer Kirchengemeinde, denen bei einer Abschiebung in ihr Herkunftsland Folter, Tod oder menschenrechtswidrige Härten drohen. Es soll Zeit gewonnen werden, damit das Schutzbegehren des Flüchtlings noch einmal sorgfältig unter rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkten geprüft werden kann. Kirchen verstehen Kirchenasyl immer als „ultima ratio“: Bevor es gewährt wird, sollten alle Möglichkeiten, die der Rechtsstaat bietet, um dem betroffenen Flüchtling Schutz zu gewähren, erschöpft sein. Mit dem „Asyl in Gotteshaus“ werden sehr

alte Traditionen aktualisiert. Der Asylschutz im Heiligtum war in vielen antiken Kulturen verbreitet. Asylorte waren Kult- und Grabstätten, Tempel und Götterstatuen. Wer mit dem heiligen Ort oder mit einer heiligen Person in Berührung kam, erhielt Anteil an der Sphäre des Heiligen und war damit unverletzlich. Eine Verletzung des Asylschutzes galt als religiöser Frevel und war ein todeswürdiges Verbrechen – ein magisches Verständnis vom Schutz am heiligen Ort, das heute keine Rolle mehr spielt. In der Neuzeit hat das Kirchenasyl mit der Herausbildung des modernen Rechtsstaats seine Bedeutung verloren. Staatliches Recht gilt überall – es gibt keine rechtsfreien Räume, auch nicht in Kirchen. So wurde während des 18. und 19. Jahrhunderts das kirchliche Asylrecht in den meisten Ländern durch staatliche Gesetze abgeschafft. Die katholische Kirche hat allerdings bis in die Gegenwart daran festgehalten. Erst im codex iuris canonici von 1983 wird es nicht mehr erwähnt. Wenn heute an diese Tradition angeknüpft wird, sind die veränderten Bedingungen zu beachten. Haben im Mittelalter vornehmlich strafrechtlich Verfolgte in den Kirchen Schutz gesucht, so sind es heute Flüchtlinge, denen politische Verfolgung oder unmenschliche Behandlung drohen. Als eigenständiges Rechtsinstitut ist das Kirchenasyl abgeschafft.

Christliche Beistandspflicht

Wenn Flüchtlinge in kirchlichen Räumen Zuflucht suchen, dürfen staatliche Ordnungskräfte sie prinzipiell herausholen. Im Allgemeinen gilt eine entsprechende Gewaltanwendung in Gotteshäusern jedoch als unverhältnismässig und ist bisher selten ausgeübt worden. Kirchen und Gemeinden rechtfertigen die Gewährung von Schutz in ihren Räumen mit der christlichen Beistandspflicht und der Wahrung von Menschenrechten – da, wo der staatliche Schutz versagt.

Für die Kirchenasylbewegung war die theologisch, sozialetische Reflexion ihrer Arbeit immer wichtig. Dabei folgt sie einem befreiungstheologischen Ansatz wie z.B. dem von Rolf Heinrich: „Entscheidend ist, aus welcher Perspektive gesell-



Nonnen schützen ihre Flüchtlinge (Kloster Dinklage, 1997)



Endlich in Sicherheit: eine kurdische Mutter mit ihren zwei Kindern im Kirchensyl in Oberhausen (Deutschland), Foto: epd

schaftliche und persönliche Lebenssituationen wahrgenommen werden. Aus der Sicht eines Menschen, der in privilegierter Position lebt, was Macht, ökonomische Verhältnisse und Bildungsstand angeht, sieht die gesellschaftliche Wirklichkeit anders aus als aus der Perspektive eines Flüchtlings und Illegalisierten. Christliche Ethik sollte persönliche und gesellschaftliche Prozesse aus der Perspektive von unten wahrnehmen im Interesse aller Menschen. In den Ausgegrenzten einer Gesellschaft ist das gesamte Volk und die ganze Menschheit gegenwärtig. Sie signalisieren den Elendzustand der Menschheit und offenbaren zugleich, wie menschlich oder unmenschlich eine Gesellschaft ist. Die entscheidende Frage einer anständigen Gesellschaft ist, wie ihre Institutionen mit den schwächsten Mitgliedern umgehen...“

Die Bibel verheißt den Hungernden, dass sie satt werden; den Weinenden, dass sie lachen werden (Luk 6, 21f.); den Opfern von Krieg, ein Reich des Friedens (Jes 2, 4), den Fremden ein Land, in dem sie nicht unterdrückt werden, sondern gleiche Rechte haben wie die Einheimischen (Lev 24,22). Auch im Neuen Testament gilt Jesu Zuwendung zuerst denen, die gesellschaftlich ausgegrenzt sind, den Kranken und Aussätzigen, den Fremden und Witwen. Im Gleichnis vom grossen Weltgericht identifiziert er sich unmittelbar mit den Hungrigen, Durstigen, Nackten, Gefangenen, Kranken und Fremden: „Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“ (Matth 25, 31-46)

Im Jahr 1983 entstand das erste Kirchenasyl in Berlin. Dort hat die Heilig Kreuz Gemeinde drei grössere Familien von Palästinensern

aufgenommen, die in den vom Bürgerkrieg geschüttelten Libanon abgeschoben werden sollten. Die Gemeinde war für die Furcht von Flüchtlingen vor der Abschiebung sensibilisiert. Im Frühjahr 1983 hatte in ihrem Gemeindehaus ein Hungerstreik gegen die drohende Auslieferung Cemal Altuns stattgefunden. Das Schicksal des jungen Türken, der sich angesichts der bevorstehenden Abschiebung aus dem Fenster des Gerichtsgebäudes zu Tode stürzte, war für die Gemeinde ein Schlüsselerlebnis. Dieses Kirchenasyl war Beginn eines breiten Engagements der Evangelischen Kirche von Berlin für Schutz und Würde von Flüchtlingen.

Ein bundesweites Netzwerk

Dennoch hielten Abschiebungen in Kriegs- und Krisengebiete an, mit der Folge, dass sich immer mehr Berliner Gemeinden bereit erklärten, Flüchtlingen zu helfen und notfalls durch Kirchenasyl zu schützen. 1992 hatten bereits 50 Gemeinden entsprechende Grundsatzbeschlüsse gefasst und organisierten sich in dem ökumenischen Arbeitskreis „Asyl in der Kirche“, der die übergemeindliche Organisation übernahm und seitdem von Abschiebung bedrohte Flüchtlinge in aufnahmebereiten Gemeinden unterbringt. Mit Hilfe dieses Gemeinденetzwerks konnten Hunderte von Abschiebungen in Berlin verhindert werden. Wichtige Unterstützung erhielten die Berliner Kirchenasylinitiativen durch Persönlichkeiten wie Helmut Gollwitzer und Altbischof Kurt Scharf.

Im Februar 1994 wurde im Anschluss an eine Tagung der Evangelischen Akademie Mülheim

die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche gegründet. Zu diesem dreitägigen Treffen der Kirchenasylinitiativen waren 140 Teilnehmende aus fast allen Bundesländern angereist. Auch Gleichgesinnte aus den Niederlanden, Österreich und der Schweiz nahmen teil – europäische Verbindungen, die im Laufe der Jahre noch ausgeweitet werden konnten. Zudem war die Vernetzung der Kirchenasylgemeinden von Beginn an eine ökumenische Initiative: Die Evangelische Akademie und der Deutsche Caritasverband hatten gemeinsam eingeladen. Nach intensivem Erfahrungsaustausch der theologischen, rechtlichen, politischen und praktischen Aspekte des Kirchenasyls beschloss die Versammlung, eine bundesweite Arbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ zu gründen.

Die Dublin-Kirchenasyle

In jüngster Zeit mehren sich in Deutschland die sogenannten „Dublin-Kirchenasyle“. Wir wissen zurzeit von 297 Kirchenasylen mit mindestens 452 Personen, davon sind etwa 95 Kinder. 262 der Kirchenasyle sind sogenannte Dublin-Fälle. (Stand 03.09.2015) Die Dublin-Verordnung der Europäischen Union bestimmt, welcher Mitgliedsstaat für das Asylverfahren zuständig ist – in der Regel der Staat, den der Flüchtling als ersten erreicht. Diese Verordnung belastet insbesondere die Staaten an den Aussengrenzen der EU, Griechenland, Ungarn, Malta, Italien und Spanien – mit der Folge, dass die Standards der Asylgewährung und der Versorgung in diesen Staaten oft unzureichend bis katastrophal sind. Aus diesem Grund fliehen viele Flüchtlinge weiter – z.B. nach Deutschland. Da Deutschland aber für das Asylverfahren nicht zuständig ist, kann es diese Flüchtlinge in den Ersteinreisestaat zurück überstellen. Dafür bleibt nach der Dublin-Verordnung ein halbes Jahr Zeit. Wenn die Rücküberstellung wegen einer Klage des Betroffenen oder bürokratischer Hürden innerhalb dieser Frist nicht gelingt, geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf den Staat des gegenwärtigen Aufenthalts über, in diesem Fall Deutschland. Immer häufiger wird Kirchenasyl gewährt, um diese 6-monatige sogenannte Dublinfrist zu überwinden, damit der Flüchtling sein Asylverfahren in Deutschland durchführen kann und nicht in unzumutbare Verhältnisse abgeschoben wird.

Beilegung eines alten Streits

Ich erwähnte eingangs den Streit um das Kirchenasyl zwischen den beiden grossen Kirchen, dem Bundesinnenminister und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dieser Streit konnte – zumindest vorläufig – beigelegt werden. Am 24.02.2015 fand in Berlin ein Gespräch des Präsidenten des BAMF mit den Bevollmächtigten der evangelischen und katholischen Kirche zum Thema Kirchenasyl statt.

Als Ergebnis wurde festgehalten:

- „Die Kirchen verfolgen mit dem Kirchenasyl nicht das Ziel, den Rechtsstaat in Frage zu stellen oder über das Kirchenasyl eine systematische Kritik am Dublin-System zu üben. Eine solche wird nur im Rahmen des politischen Diskurses vorgetragen.

- Die Beteiligten stimmen überein, dass das Kirchenasyl kein eigenständiges, neben dem Rechtsstaat stehendes Institut ist, sich jedoch als christlich-humanitäre Tradition etabliert hat.

- Das Bundesamt beabsichtigt nicht, die Tradition des Kirchenasyls an sich in Frage zu stellen.

- Die Beteiligten haben vereinbart, dass in (...) begründbaren Ausnahmefällen so frühzeitig wie möglich eine zwischen Kirche und BAMF gesteuerte, lösungsorientierte Einzelfallprüfung im Rahmen des rechtlich Möglichen stattfindet.

Diese „Ergebnisse“ sind sicherlich diskussionswürdig. Aber immerhin: das Bundesamt will die „Tradition des Kirchenasyls“ nicht mehr in Frage stellen! Wer hätte in den Anfängen der Kirchenasylbewegung, wo ihre Anhänger noch durch eine breite Front von Politikern und Juristen verurteilt oder gar kriminalisiert wurden, eine solche Aussage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge jemals für möglich gehalten! Diese Hoffnungsgeschichte muss weitergehen.

Dr. Wolf-Dieter Just

Ein Aufruf aus der Schweiz

Bitte unterzeichnen Sie das Manifest „Die Kirchen als Asylorte“ von Prof. em. Dr. Pierre Bühler, Theologe in Neuchâtel. Auch in der Schweiz soll das Kirchenasyl wieder eine grössere Bedeutung bekommen und mehr Anerkennung erfahren! www.asulon.ch